

Susanne Rosenkranz
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2023

Zu Ltg.-**149/A-5/46-2023**

Ltg:-149/A-5/46-2023 vom 04. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Wilfing,

St. Pölten, am: 03.10.2023

zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Mag. Ecker betreffend Genehmigung zur Errichtung einer Bodenaushub- und Baurestmassedeponie auf Natura 2000 – Gebiet Sandboden und Praterterrasse wird folgender Antwortvorschlag übermittelt.

Zu Frage 1:

Ist nach Ansicht der Abteilung Naturschutz der NÖ Landesregierung der Betrieb von Deponien und im speziellen von Hügeldeponien im Natura 2000 Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“ mit den Schutzziele vereinbar?

Zu Frage 2:

Ist nach Ansicht der Abteilung Naturschutz der NÖ Landesregierung die Errichtung von Deponien im Natura 2000 Gebiet Sandboden und Praterterrasse mit den Schutzziele für das Gebiet vereinbar?

Die Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 und 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist ein „Projektprüfungsverfahren“, welches eine Einzelfallprüfung erfordert: Ein Vorhaben ist demnach nur dann genehmigungsfähig, wenn es ein Natura 2000

Susanne Rosenkranz
Landesrat

Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt bzw. wenn es - bei einer erheblichen Beeinträchtigung – ohne Alternativen ist und eine Interessenabwägung zugunsten der Projektumsetzung ausfällt.

Grundsätzliche Aussagen zu einer (Un) Vereinbarkeit einer Vorhabens Kategorie (z.B. von Deponien) mit den Schutzziele eines Gebietes können – losgelöst von einer Einzelfallprüfung – daher nicht getroffen werden.

Zu Frage 3:

Die NÖ Landesregierung schreibt zur Beantwortung der Anfrage des Bundesverwaltungsgericht BVwG W109 2107438-1 zum Windpark Engelhartstetten 23.06.2016: „Die Erhaltung und Beurteilung des tatsächlichen Bestandes in der Natur (existierende Auswirkungen von Vorhaben auf Schutzgebiete), wie sich das konkret beantragte Vorhaben auf den tatsächlichen Bestand auswirkt, sei Aufgabe der planenden Experten und somit Grundlage eines Einreichprojektes für Genehmigungsverfahren“.

Daraus ist abzuleiten, dass die NÖ Landesregierung ihre Verantwortung auslagert, einer Prüfung der Einreichunterlagen nur bedingt nachkommen wird, was für Parteien einen hohen Aufwand in der Erstellung von Beschwerden erfordert.

Die oben zitierte Aussage wurde der Entscheidung des BVwG vom 23. Juni 2016, W1092107438-1/44E, Punkt 3.9.2., entnommen.

Grundlage dieser Ausführung ist das an das BVwG gerichtete Schreiben der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt – Energierrecht (RU4, nunmehr WST1) vom 15. Jänner 2016, RU4-U-773/037-2015.

Für das betroffene UVP- Verfahren besteht keine Zuständigkeit von Frau Landesrat Mag. Susanne Rosenkranz.

Susanne Rosenkranz
Landesrat

- Wie viele Beschwerden zu Bewilligungsbescheiden von Projekten im Natura 2000- Gebiet Sandboden und Praterterrasse wurden eingebracht?

Die Abteilung Naturschutz hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als örtlich zuständige Naturschutzbehörde um eine diesbezügliche Rückmeldung ersucht: Die Bezirkshauptmannschaft hat zu gg. Fragestellung eine Leermeldung übermittelt.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagerecht (WST1), für Verfahren nach dem UVP-G 2000 bzw. AWG 2002 hingewiesen – diesbezüglich besteht keine Zuständigkeit von Frau Landesrat Mag. Susanne Rosenkranz.

Zu Frage 4:

Nachdem in Abbau – und Deponiebescheiden zur Verbesserung der Habitat Elemente für den Triel Auflagen ergangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass es eine Zusammenstellung / Dokumentation gibt, wo und wann diese Triel Flächen reserviert wurden, mit welchem räumlichen Umfang und mit welcher spezifischen Auflage der Bewirtschaftung z.B. Offenhaltung usw.?

Beiliegend wird eine tabellarische Übersicht der Bescheid mäßig vorgeschriebenen Triel Flächen übermittelt

Susanne Rosenkranz
Landesrat

KG	Gst.Nr.	Rechtsmaterie	Zuordng Schlagwort	Trielspezifische Maßnahme	Triel-Ausgleichsfl. Flächengr.	Triel-Ausgleichsfl. Lage
Markgrafneusiedl	412/1 und 413/2	Abf.Wirtsch.Gesetz 2002, NÖ Naturschutzges. 2000	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,1 ha	413/2
Markgrafneusiedl	410	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	mind. 1 ha	410
Markgrafneusiedl	381, 382/1, 381/2, 383	UVP-G 2000	Baggerung und Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	ca. 3-5 ha	381, 382/1
Markgrafneusiedl	389/1 (Teiffäche)	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Recyclingplatz	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	5,98 ha + 12,22 ha	Teil Nord + 442/18, 442/20 und 442/22
Markgrafneusiedl	390/3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,5 ha	390/3 Norden
Markgrafneusiedl	386/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	mind. 1 ha	386/2
Markgrafneusiedl	412/1 und 413/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,1 ha	412/1
Markgrafneusiedl	366, 367 und 368/1	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1 ha	366
Markgrafneusiedl	386/4, Teilfläche von 386/5, 386/6	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	ca 3 ha	386/2
Markgrafneusiedl	386/5 (Teilfläche)	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	ca 3 ha	386/4; 386/6
Markgrafneusiedl	379, 372	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie und Zwischenlager	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	0,7 ha	379
Markgrafneusiedl	394/1, 394/2 und 393/1	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	3,2 ha	394/1, 394/2 Süden, 200m Abstand zur Straße
Markgrafneusiedl	351/1, 351/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	3,7 ha	351/1; 351/2 Norden
Markgrafneusiedl	416/7, 416/9, 416/6, 416/8, 416/5, 416/4, 416/3, 416/2, 416/1, 415/3, 415/2, 415/1, 414/1 und 414/2	UVP-G 2000	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	ca. 2 ha	nicht festgelegt
Markgrafneusiedl	440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5, 442/6, 442/7, 442/8, 442/9, 442/10, 442/14, 442/15, 442/16 und 442/19	UVP-G 2000	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	3x 1 ha	nicht festgelegt
Markgrafneusiedl	418/1, 418/2, 419/1, 420/1, 421, 422, 423/1, 423/2, 423/3	UVP-G 2000	Baggerung und Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,5 ha	421
Markgrafneusiedl	373, 374, 375	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	mind. 1 ha	373, evtl. Fläche auf 380
Markgrafneusiedl	352, 353/1	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,8 ha	352
Markgrafneusiedl	351/1, 351/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	351/1, 351/2 Norden	3,7 ha
Markgrafneusiedl	379 und 380	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	mind. 0,9 ha	380
Markgrafneusiedl	353/1	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	4,2 ha	353/1 Norden
Markgrafneusiedl	418/1, 418/2, 419/1, 420/1, 421, 422, 423/1, 423/2, 423/3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Baggerung und Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,5 ha	421
Markgrafneusiedl	391/1 und 391/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,8 ha	391/2
Markgrafneusiedl	414/1 u. /2, 415/1-3, 416/1 u. /2	UVP-G 2000	Baggerung und Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	ca. 1,3 ha	nicht festgelegt
Markgrafneusiedl	353/2, 354/2 und 355	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie und IPCC-Anlage	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,5 ha	353/2; 354/3
Markgrafneusiedl	386/3, 386/5, 387/1 und 387/3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	3,22 ha	386/3
Markgrafneusiedl	412/1 und 413/2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Deponie	trielger. Ausf. der Fläche (Offenhaltung)	1,1 ha	412/1

Susanne Rosenkranz
Landesrat

Zu Frage 5:

Wann haben die Evaluierung und Beurteilung der Erfolge dieser Flächen stattgefunden?

In Niederösterreich werden Schutzmaßnahmen für den Triel im Marchfeld bereits seit 1998 umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Artenschutzprojekten (zuletzt: *„Erhaltungs – und Schutzmaßnahmen für den Triel im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (2020 – 2022) bzw. derzeit lautend: „Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für den Triel im Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ 2023 – 2024)*

Projektbestandteil ist dabei die Erfassung des Triel – Bestandes sowie Evaluierung der gesetzten Schutzmaßnahmen.

Zu Frage 6:

Da die NÖ Landesregierung, wie aus der Beantwortung zur Anfrage des Bundesverwaltungsgerichtes BVwG Q109 2107438-1 zum Windpark Engelhartstetten 23.06.2016 zu entnehmen ist, keine Zusammenschau von Plänen, Projekten, Bescheiden und Bewilligungen für das Natura 2000 Gebiet Sandboden und Praterterrasse hat, wie kann die NÖ Landesregierung eine kumulierende Beurteilung, die gemäß FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie erforderlich ist, wahrnehmen?

Susanne Rosenkranz
Landesrat

Die jeweils zuständige Naturschutzbehörde hat anlässlich eines naturschutzbehördlichen Verfahrens (Naturverträglichkeitsprüfung bzw. Feststellungsverfahren gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000) die Auswirkung eines Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten prüfen.

Die oben zitierte Aussage wurde der Entscheidung des BVwG vom 23. Juni 2016, W1092107438-1/44E, Punkt 3.9.2., entnommen.

Grundlage dieser Ausführung ist das an das BVwG gerichtete Schreiben der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt – und Energierecht, RU4, (nunmehr Abteilung Anlagenrecht- WST 1) vom 15. Jänner 2016, RU4-U-773/037-2015.

Für das betroffene UVP- Verfahren besteht keine Zuständigkeit von Frau Landesrat Mag. Susanne Rosenkranz.

Mag. Susanne Rosenkranz
Landesrat